Darstellung und Bewertung der zum Bebauungsplan 74393/04 – Arbeitstitel: Revitalisierung Innenstadt Köln-Porz in Köln-Porz – eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

Die Offenlage gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurde am 06.06.2018 im Amtsblatt der Stadt Köln bekannt gemacht und im Stadtplanungsamt (Stadthaus Deutz) vom 14.06.2018 bis zum 15.07.2018 durchgeführt.

Im Zeitraum der Offenlage sind vier Stellungnahmen von Bürgern und sieben Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingegangen.

Nachfolgend werden die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen dokumentiert und fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie die Entscheidung durch den Rat dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Entscheidung durch den Rat verwiesen.

Aus Datenschutzgründen werden keine personenbezogenen Daten (Name und Adresse) aufgeführt. Den Fraktionen der zuständigen Bezirksvertretung, des Stadtentwicklungsausschusses und des Rates wird eine vollständige Übersicht der Absender der Stellungnahmen zur Verfügung gestellt.

Hinweis zu Stellungnahme 1

Bei dem Schreiben handelt es sich um eine Anregung bzw. Beschwerde gemäß § 24 GO NRW zu den Pavillons auf der Brücke. Diese wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 74393/04 wie eine Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB behandelt.

Hinweis zu den Stellungnahmen 2-4

Die Stellungnahmen 2-4 sind nahezu identisch und werden daher nur einmal wiedergegeben.

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Entscheidung durch den Rat	Begründung
1.1	Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs sollte erweitert werden, sodass die Pavillons auf der Brücke über die Porzer Hauptstraße vollständig eingebunden werden In der Begründung auf S. 2 und auf S. 52 wird erläutert, dass die Pavillons abgebrochen werden sollen, auch um die Sichtachse zum Rhein zu stärken. Dies ist nach dem B-Plan-Entwurf nur dann umsetzbar, wenn nicht nur die Vorderfronten der beiden Pavillons im B-Plan erfasst werden, sondern die gesamten Gebäudekörper der beiden Pavillons.	nein	Die Plangebietsabgrenzung erfolgt analog zur Plangebietsabgrenzung der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 74393/02 (66 A) –Arbeitstitel: Umgebung Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz– (Ratsbeschluss vom 15.12.2015. Für die Bereiche nördlich und südlich des Geltungsbereichs sieht der Bebauungsplan Nr. 74393/02 (66 A) keine überbaubaren Grundstücksflächen, sondern ausschließlich Straßenverkehrsflächen vor, d.h. die realisierten Pavillonbauten überschreiten die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes ist für den Bereich der

			Pavillons weiterhin ausschließlich Verkehrsfläche festgesetzt. Das Brückenbauwerk ist Bestandteil des Freiraum Wettbewerbes Porz Mitte, wonach durch den Abbruch der Pavillons erreicht wird, dass die Sichtachse zum Rhein frei bleibt.
1.2	Der Erwerb des derzeit leerstehenden Pavillons (ehemals Sportstudio) soll durch entsprechende Gespräche mit dem Eigentümer veranlasst werden. Der Eigentümer steht angeblich in Verhandlungen zur Vermietung des derzeit leerstehenden Pavillons mit einer großen Zahnarztpraxis. Die Umgestaltung der Brücke, wie sie im ISEK [Porz-Mitte] und im B-Plan-Entwurf dargestellt wird, kann bei Nutzung der Pavillons auf lange Zeit nicht umgesetzt werden. Angeblich hat der Eigentümer gegen einen Verkauf an die Stadt oder aber einen Tausch gegen andere Flächen in Porz keine Bedenken.	ja	Die Verwaltung führt Gespräche bezüglich des Erwerbes mit dem Eigentümer.
1.3	Als Zwischenlösung könnte das städtische Unternehmen moderne stadt, welches derzeit nur wenige Meter entfernt bei der gleichen Eigentümerin ein Ladenlokal als Baustellenbüro angemietet hat, in den leerstehenden Pavillon umziehen. Vielleicht ist es der Zahnarztpraxis möglich, dass dann von der modernen stadt geräumte Ladenlokal nur wenige Meter weiter zu beziehen. Damit würde dem Eigentümer kein Mietausfall entstehen und die Stadt Köln kann die Zeit für den Ankauf der Pavillons nutzen.	nein	Die Zwischennutzung der Pavillons durch die moderne stadt wird an den Investor weitergegen.
24. (1)	Brücke Der Geltungsbereich des Bebauungsplan-Entwurfs sollte	nein	Siehe Stellungnahme 1.1

	erweitert werden, sodass die Pavillons auf der Brücke über die Porzer Hauptstraße vollständig eingebunden werden. In der Begründung auf S. 2 und auf S. 52 wird erläutert, dass die Pavillons abgebrochen werden sollen. auch um die optische Flucht zum Rhein zu betonen.		
3.	Durch die Erweiterung des Brückenkörpers, wird die Sichtachse zum Rhein gewährleistet.	nein	Siehe Stellungnahme 1.1
24. (2)	Zur Stärkung der Sichtachse zum Rhein, sollte die Brücke an beiden Seiten über der Hauptstraße zu einer kleinen Piazza verbeitert werden, was nach Auskunft von Bauingenieuren statisch bei der bestehenden Unterkonstruktion gar kein Problem darstellt	nein	Siehe Stellungnahme 1.1 Eine Verbreiterung des Brückenbauwerkes tangiert den umgebenden Bebauungsplan Nr. 74393/02 (66 A) der Straßenverkehrsfläche festsetzt und eine Veränderung im Brückenbereich nicht entgegensteht.
24.	Schlauchhaus Der Entwurf enthält nicht das sogenannte Schlauchhaus, welches sich im städtischen Besitz befindet. Nach Abbruch des Dechant-Scheben-Hauses entstünde eine Baulücke, die allein durch eine Trafostation besetzt wird. Gerade das Schlauchhaus-Areal eignete sich für Außengastronomie, die die bisherigen Planungen im Haus 3 im EG nicht vorsehen. Die Einbeziehung des Schlauchhauses, das derzeit bauliche Missstände aufweist, in das Plangebiet würde zu einem gelungenen, vermittelnden Anschluss zwischen dem neuen Gebäude 3 und der bestehenden Wohnbebauung an der Bahnhofstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Platz beitragen.	ja	Der Bebauungsplan setzt für das sogenannte Schlauchhaus eine überbaubare Grundstücksfläche im Baufeld MK3 fest, und sieht eine Bebauung von III bzw. IV Vollgeschossen vor. Die angrenzenden Flächen können gemäß dem rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 74393/02 (66A) – bspw. nach Niederlegung des Dechant-Scheben-Hauses – bis zu viergeschossig (Josefstraße) bzw. eingeschossig (in Richtung St. Josef Kirche) entwickelt werden.

24. (4)	Platzgröße/Platzfläche: Die von den Bürgerinnen und Bürgern angeregte und angemahnte größere Platzfläche fehlt und wurde nicht umgesetzt. Die verbleibende Platzfläche ist keine "angenehm proportionierte Platzfläche" (Seite 37) sondern erscheint unangemessen unterdimensioniert, sodass dies kein Ort eines lebendigen Austauschs mit Außengastronomie und Aufenthaltsbereichen für Senioren und Kinder sein kann.	nein	Die stadträumliche Idee der europäischen Stadt mit einer Rhythmik aus Gassen und Plätzen, die so durch Aufweitungen und Engstellen spannungsvolle Raumsituationen schafft, ist für das städtebauliche Konzept der Neuen Mitte Porz leitend. Die entworfene Platzsituation an der Nordostseite der Kirche gliedert sich hier entsprechend ein. Sie bietet nach Auffassung der Konzeptverfasser Raum für Außengastronomie, Marktgeschehen und beiläufige Kommunikationssituationen beim Stadtbesuch.
24. (5)	Durchgrünung Die fehlende Durchgrünungsvorgabe für die Platzfläche widerspricht den Erfordernissen eine klimawandelfolgenanagepasste Planung. Die Durchgrünung ist stadtklimatisch unbedingt wünschenswert.	nein	Die freiraumplanerische Konzeption für die künftige Platzfläche am Friedrich-Ebert-Platz erfolgt im Rahmen des landschaftsplanerischen Wettbewerbs Porz-Mitte. Generelle qualitative Anforderungen – auch in stadtklimatischer Hinsicht – werden mit der Bebauungsplanung definiert. Diese finden Eingang in die Auslobung des Wettbewerbs. Auf eine differenzierte Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen wurde verzichtet, um den Resultaten des o.g. Wettbewerbs nicht vorzugreifen.
24.	Gestaltung Es fehlen Vorgaben bei der Platzgestaltung. Mit Verweis auf den Wettbewerb könne man dem nicht vorgreifen, gelichzeitig aber schafft man verbindliche Vorgaben z.B. bei der Verwendung heller Baumaterialien auch für den Platzbereich (S. 42).	nein	Die Wege und Plätze sind als Fläche besonderer Verkehrsfläche – Fußgängerzone festgesetzt. Differenzierte Festsetzung von Begrünungsmaßnahmen auf Verkehrsflächen sind nicht erforderlich und erfolgen nach den Zielen des Wettbewerbes mit dem Ausbau der Flächen. Die öffentlich festgesetzten Flächen werden der Stadt Köln übertragen, damit können die städtischen Ziele aus dem Wettbewerb (helle Materialien) umgesetzt werden.

24.	Windfelder Der Nachweis einer angenommenen Verbesserung des Windfeldes ist nicht geführt.	nein	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Fachgutachten zu den Luftschadstoffen erstellt. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde ermittelt, dass die neuen Gebäude zu einer Veränderung des Windfeldes führen. In manchen Bereichen des Untersuchungsgebietes kommt es zu einer Veränderung der Windgeschwindigkeit. Im Rahmen der Umweltprüfung, auf welche sich die Stellungnahme hier bezieht, wurde dargestellt, dass sich das Windfeld verändert. In der Umweltprüfung wird nicht von einer Verbesserung des Windfeldes gesprochen. Jedoch wird aus der Anreicherung von Vegetationsflächen und Bäumen (welche im landschaftsplanerischen Wettbewerb noch zu ermitteln sind) sowie der Veränderung des Windfeldes mit teilweise höheren Windgeschwindigkeiten eine klimatische Aufwertung des Plangebietes abgeleitet.
24. (8)	Fassadengestaltung Die Verzahnung von ISEK [Porz-Mitte]/ landschaftsplanerischem Wettbewerb (S. 7) und der Bebauung nach B-Plan ist unzureichend und unkonkret. Es wird angeregt, analog zur Thematisierung der Freiflächengestaltung in das ISEK, auch die Fassadengestaltungen der 3 Baukörper als Bestandteil des ISEK aufzunehmen, da diese maßgeblichen Einfluss auf die Freiflächengestaltung haben werden.	nein	Die Fassadenplanung der Gebäude obliegt den jeweiligen Eigentümern unter Berücksichtigung der örtlichen Bauvorschriften aus dem Bebauungsplan sowie der Resultate der Qualifizierungsverfahren. Die Planung für den öffentlichen Raum – der im Eigentum oder gewidmet für die Stadt Köln steht – erfolgt wie beschrieben im Rahmen des landschaftsplanerischen Wettbewerbs als Maßnahme aus dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) Porz-Mitte, in den die Bürgerschaft eingebunden wird.
24. (9)	Spielplatz Die Auslagerung der Spielfläche auf einen etwa 1 km entfernten Spielplatz ist unzureichend. Der Standort Karlstraße oder auf der Rückseite des Be-	nein	Der planbedingte öffentliche Kinderspielplatz wird durch zusätzliche Maßnahmen im ca. 400 m entfernten Kinderspielplatz Steinstraße/Rathausstraße umgesetzt. Die Kleinkinderspielplätze die für die Errichtung der 130 Wohneinheiten erforderlich

	zirksrathauses oder die Grünanlage auf der Rückseite des Bezirksrathauses erscheint sinnvoller.		sind, werden auf die jeweiligen Baufelder in den Innenhöfen eingerichtet. Die räumliche Positionierung erfolgte unter Berücksichtigung der Spielplatzstandortplanung des Amts für Kinder, Jugend und Familie für den gesamten Stadtbezirk Porz
24. (10)	Gestaltungssatzung Die für Porz gültige Gestaltungssatzung findet hier keine Anwendung (S. 26). Wenn eine Planung von der Gestaltungssatzung abweicht, legitimiert dies kaum eine Außerkraftsetzung der bestehenden Gestaltungssatzung, sondern erfordert doch in der Regel eher eine Überarbeitung der Planungen.	nein	Die Gestaltung der geplanten Gebäude folgt dem Ratsbeschluss vom 10.09.2015 über das städtebauliche Konzept zur Weiterentwicklung Porz Mitte. Die Gestaltungssatzung für den Stadtkern Porz vom 17. April 1978, wird lediglich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Außerkraft gesetzt. Die Planung weicht nur geringfügig von der Gestaltungssatzung ab und die wesentlichen Gestaltungsmerkmale der Satzung werden in den gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes übernommen.
24. (11)	Supermarkt Ein Supermarkt in Haus 1 stellt kein angemessenes zentralörtliches Versorgungsangebot dar und bedarf daher einer entsprechenden, vorgegebenen spezialisier- ten Profilierung.	Kenntnisnahme	Der Bebauungsplan setzt in allen Baufeldern Kerngebiet (MK) fest. Im MK sind generell großflächige Einzelhandelsnutzungen zulässig. Eine attraktive einzelhandelsorientierte Innenstadtentwicklung ist grundlegendes Ziel der vom Rat beschlossenen Machbarkeitsstudie, Variante B1 Städtebauliche Neuordnung mit Einzelhandel und Wohnungen. Zielsetzung für die erforderliche Einzelhandelsentwicklung am Standort ist daher eine Verbesserung der Lagequalität und Ausweitung der Angebotsstruktur. Die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes als Magnetbetrieb im Zentrum von Porz entspricht den Handlungsempfehlungen des Entwicklungskonzeptes Porz-Mitte sowie dem Einzelhandels- und Zentrenkonzept (EHZK 2013).

24. (12)	Schaufenstergestaltung Die Nutzung des Erdgeschosses von Haus 1 durch einen Supermarkt ist suboptimal, da der Supermarkt keine Schaufensterflächen benötigt Eine Gestaltung des Supermarkts mit offener Ladenfront im Erdgeschoss im Sinne eines Food Court erscheint hier angemessener. Es wird die Frage gestellt, wie der Supermarkt die Fensterflächen, deren Beklebung verboten ist, sinnvoll bespielen und zur Darstellung von Waren nutzen soll.	Kenntnisnahme	Die Schaufensteranlagen sollen zusammen mit der Außenwerbung von Mieterseite gestaltet werden. Zu diesem Konzept wird es eine enge Abstimmung zwischen den Akteuren Mieter./.moderne stadt gmbH./.Stadt Köln im Vorfeld des verpflichtend zu stellenden Werbeantrags des Mieters bei der Stadt Köln geben. Eine Idee ist hier die Verwendung historischer Bilder von Porz.
24. (13)	Erneuerbare Energien Angaben zum Bereich Erneuerbare Energien fehlen. Es gibt nur Ausführungen zur Beschattung/ Besonnung. Eine sinnvolle Vorgabe wie z.B. die Versorgung über ein Blockheizkraftwerk oder aber Solardächern (z.B. PV-Anlage) fehlt	nein	Im Bebauungsplan ist generell der Einsatz von regenerativen Energien zulässig. Die Umsetzung erfolgt im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren. Für Haus 1 ist geplant, die Wärmeerzeugung für die Wohnungen über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) vorzunehmen, während der Vollsortimenter aufgrund des Mieteranforderungsprofils eine Lüftungsanlage mit Wärmepumpe erhält. Darüber hinaus wird eine Vorrüstung für eine mögliche zukünftige Nachrüstung einer PV-Anlage auf den Dächern geplant.
24. (14))	Klimatische Anforderungen Es fehlt die Begründung, wieso die gestalterischen Ansprüche und klimatischen Anforderungen nicht umsetzbar sind.	nein	Siehe Stellungnahme 24. (5) + (6)
24. (15)	Stellplätze Kirche Durch die Stellplätze für die Kirche in der Bahnhofstra- ße, ist diese nicht mehr als reine Fußgängerzone geführt (Seite 13). Es wird gefragt, warum sich die Stellplätze nicht auch in der Tiefgarage realisieren lassen.	nein	Die heutige Fußgängerzone der Bahnhofstraße wird ausschließlich in den notwendigen Bereichen südlich der Kirche St. Josef beschränkt für die Kirchennutzer befahrbar sein. Ebenerdige Stellplätze für die Kirche ermöglichen mobilitätseingeschränkten Personen eine erleichterte Erreichbarkeit der Kirchenräumlichkeiten.

24. (16)	GFZ-Überschreitung Die Überschreitung der GFZ ist allein auf die Wohnfunktion ab 1. OG zurückzuführen und als zentrumsfremde Funktion kein hinreichender Grund für die Überschreitung der GFZ (Seite 11). Die aufgezählten Nutzungen mit Zentrumscharakter sind alle im Erdgeschoss angesiedelt, eine darüber ansetzende Wohnbebauung rechtfertigt keine Überschreitung der GFZ. Die Überschreitung der GFZ hat nachteilige Wirkung auf die wohngesundheitlich wichtigen Beleuchtungsverhältnisse auf der Platzfläche wie auch im 1. und 2. OG der angrenzenden Wohnbebauung Wilhelmstraße. Es fehlen Möglichkeiten zur gewerblichen Nutzung im 1. OG der Gebäude, die für eine wirtschaftliche Förderung der Innenstadt dringend nötig werden, da durch ausgewiesene Büroflächen auch Arbeitsplätze in der Innenstadt beitragen	nein	Die Planung von Wohnungen unterstützt die Forderungen des Stadtentwicklungskonzeptes Wohnen (StEK Wohnen), der Wohnungsknappheit in Köln entgegen zu wirken. Des Weiteren beruht die festgesetzte Geschossflächenzahl auf dem Ergebnis der Machbarkeitsstudie zur Revitalisierung der Innenstadt von Köln-Porz. Mittels der erhöhten Festsetzung wird für die Entwicklung der Porzer Innenstadt durch Ansiedlung von Einzelhandelsbetriebe, Gastronomie, Dienstleistungen und Wohnen ermöglicht und neue Impulse gesetzt. Im Rahmen einer Besonnungsstudie nach DIN 5034 ergab sich, dass eine viergeschossigen Blockbebauung auch an den Stichtagen der Tag- und Nachtgleiche sowie zum Zeitpunkt der Sommersonnenwende eine Mindestbesonnung der angrenzenden Bestandsbauten gewährleistet. Die Ausrichtung der giebelständigen Satteldächer zur Wilhelmstraße wirkt sich positiv aus. Unabhängig von der Zulässigkeit einer Wohnnutzung ab dem 1. OG sind jedoch auch andere kerngebietstypische Nutzungen zulässig, womit Möglichkeiten zur gewerblichen Nutzung im Sinne einer Belehung der Innenstadt bestehen.
4.	Verkehr Hauptstraße Der Bebauungsplan sollte die Hauptstraße einbeziehen. Diese Verkehrsachse trennt die Porzer Innenstadt von dem sehr attraktiven und von Fußgängern und Radfahrern belebten Rheinufer ab und ist zudem in Stoßzeiten überlastet. Zur angestrebten Revitalisierung und Wiederbelebung der Porzer Innenstadt ist diese Barriere durch einen Tunnel zu beseitigen, sodass eine ebenerdig Fußgängerzone bis zum Rheinufer ausgeweitet und begrünt werden kann.	nein	ne einer Belebung der Innenstadt bestehen Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens. Die Festsetzungen des geplanten Bebauungsplanes sowie auch des rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 74393/02 (66 A) setzten für die Hauptstraße öffentliche Verkehrsflächen fest, die Änderungen für die Errichtung eines Tunnel zulässt

5.	Industrie- und Handelskammer zu Köln Die IHK Köln begrüßt das Vorhaben	Kenntnisnahme	Entfällt
6.	Landschaftsverband Rheinland, Rhein. Amt für Denkmalpflege Die nunmehr erfolgte Kennzeichnung des Denkmals St. Josef im Planwerk ist insofern irreführend, als die zweimalige Verwendung des D im Quadrat suggeriert, es handele sich um zwei verschiedene Denkmäler gemäß § 3 DSchG NRW. Da die Sakristei, die Sie durch eine blaue Baugrenze gesichert haben, aber zum Denkmalwert der Kirche, die durch eine rote Baulinie gesichert ist, dazuzählt, ist das Symbol für das Denkmal auch nur einmal zu verwenden. Die Platzierung des D im Quadrat sollte entsprechend eindeutig erfolgen. Dementsprechend wird mit Verweis auf die Stellungnahme vom 14.2.2018 darauf verwiesen, dass die Kirche samt der Sakristei mit einer roten Baulinie grundrissgenau zu umfahren ist, ohne eine Trennung zwischen Kirche und Sakristei hervorzurufen. Bei Sakristei und Kirche handelte es sich nicht um getrennte Baukörper, sondern um zusammengehörige und gleichzeitig errichtete Bauteile.	Kenntnisnahme	Für die Kirche erfolgt die nachrichtliche Übernahme einer "Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen" gemäß Planzeichen 14.2 der Planzeichenverordnung. Eine festgesetzte Baulinie für die Kirche ist nicht erfolgt. Für den Bereich der historischen Sakristei erfolgt zur Sicherung einer angemessene Entwicklungsmöglichkeit für die Wiedererrichtung der Sakristei, die Festsetzung durch Baugrenzen mit die nachrichtlicher Übernahme einer Einzelanlage gemäß dem Planzeichen 14.3 der Planzeichenverordnung
7.	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH Die Stellungnahme vom 12.02.2018 gilt weiterhin. Anmerkung: In der Stellungnahme vom 12.02.2018 aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird auf die Stellungnahme vom 24.03.2016 aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen. In dieser Stellungnahme wurde aufgeführt, dass das Plangebiet ca. 6 km von der Radaranlage Köln/Bonn entfernt liegt und die Belange der DFS nicht berührt sind. Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme	entfällt

8.	Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR Gegen das im Betreff genannte Verfahren bestehen aus entwässerungstechnischer Sicht keine Bedenken. Die Stellungnahme der StEB vom März 2017, insbesondere hinsichtlich der Starkregenvorsorge, ist zu beachten.	Kenntnisnahme	entfällt
	Anmerkung: In der Stellungnahmen vom 16.03.2016 (nicht 2017) aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden keine Bedenken geäußert. Er erfolgten Hinweise zu vorhandenen Abwasserkanälen die anfallendes Abwasser aufnehmen können und nicht überbaut werden dürfen. Für Starkregenfälle sind Maßnahmen zu treffen.		
9.	Nord-West Ölleitung GmbH keine Bedenken.	Kenntnisnahme	entfällt
10.	PLEdoc GmbH		
	Vom Unternehmen verwaltete Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:	Kenntnisnahme	entfällt
11.	Evonik Technology & Infrastructure GmbH keine betreuten Fernleitung betroffen	Kenntnisnahme	entfällt